

Beitragsordnung

1. Entsprechende der Satzung des NKFV ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten.
2. Der Beitrag wird in Rechnung gestellt und ist bis zum 31.03. des Jahres auf das Konto 35193038 bei der Kreissparkasse Nordhausen (BLZ 82054052) zu entrichten. Zahlt ein Mitglied nach erfolgter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so erlischt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §4 und 5 der Satzung seine Mitgliedschaft im Verein.
3. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Bürger, Betriebe, Einrichtungen, Institutionen, Städte und Gemeinden können dem Verein Spenden übergeben.
4. Die eingenommenen Beiträge und Spenden sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken, d.h. zum weiteren Ausbau der Kur- und Tourismusentwicklung, des Fremdenverkehrs und zur Sicherung des Vereinslebens zu verwenden.
5. Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder ist in der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechenschaft abzulegen.
6. Die Beitragsordnung ist durch die jährliche Mitgliederversammlung zu beschließen.
7. Jährlicher Mitgliedsbeitrag:

7.1. für Vermieter bis 8 Betten	50,00 €
7.2. für Vermieter über 8 Betten	100,00 €
7.3. für Banken/ Versicherungen/ Sparkassen	250,00 €
7.4. für Gaststätten und sonstige Institutionen	100,00 €
7.5. für Privatpersonen (Fördermitglieder)	25,00 €
7.6. für Gewerbetreibende	50,00 €
8. Die Mitglieder des Neustädter Kur- und Fremdenverkehrsvereins habe für Vermittlungen von Leistungen keine Vermittlungsgebühr zu entrichten. Nichtmitglieder des Neustädter Kur- und Fremdenverkehrsvereins werden bei der Werbung des NKFV nicht berücksichtigt und bei der Vermittlung von Leistungen müssen diese 10% vom Leistungsumsatz als Vermittlungsgebühr entrichten.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2005 ab 01.01.2006 in Kraft.